

# RS Vwgh 1993/6/23 92/12/0169

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.06.1993

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §38;  
VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/01/15 89/12/0117 1

## Stammrechtssatz

Die Versetzung eines Beamten ist ein rechtsbegründender Verwaltungsakt, dem keine rückwirkende Kraft zukommt. Es muß daher eine Versetzung, die mit Wirkung von einem Tag verfügt wurde, der vor dem Tag der Zustellung des Bescheides liegt, als eine rückwirkende und rechtswidrige Ernennung angesehen werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992120169.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)